

3. Zuwendungsempfänger
------------------------

### **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger können die in Kapitel 05 05 Titel 684 06 genannten parteinahen politischen Stiftungen und Vereine sein, soweit sie zum 1. Januar 2022 über eigene oder angemietete Bildungsstätten verfügen.